

Neu für alt

Der Begriff „neu für alt“ spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn eine gebrauchte Sache zerstört wurde und keine gleichwertige gebrauchte – dem Geschädigten zumutbare – Sache beschafft wird, sondern der Schaden durch die Anschaffung einer neuen Sache behoben wird.

Wird in diesen Fällen eine neue Sache angeschafft oder neu hergestellt, hat diese in der Regel einen höheren Wert, als die zerstörte gebrauchte Sache. Dies führt zu folgendem Dilemma: Wenn der Schädiger die vollen Kosten der Neuanschaffung übernehmen müsste, würde der Geschädigte mehr erhalten, als er verloren hat. Dadurch wäre der Geschädigte unrechtmäßig bereichert. Eine ähnliche Problemlage ergibt sich, wenn der Wert einer gebrauchten Sache durch eine Reparatur erhöht wird.

Beispiel: Die Reparatur des beschädigten Daches stellt eine Bereicherung des Geschädigten dar, wenn der Geschädigte diese Arbeiten ohnedies in regelmäßigen Abständen vorzunehmen hat und sie aufgrund der Reparatur erst später vornehmen muss. Ebenso liegt eine Bereicherung des Geschädigten vor, wenn durch die Reparatur die Lebensdauer der beschädigten Sache wesentlich verlängert wird.

In all diesen Fällen ist ein Abzug „neu für alt“ zu berücksichtigen. Das heißt, dass dem Geschädigten nicht die vollen Wiederherstellungskosten zustehen. Um eine Bereicherung des Geschädigten zu vermeiden wird daher von den Wiederherstellungs- bzw. Reparaturkosten die Differenz zwischen dem Wert der Sache vor der Beschädigung und dem Wert der reparierten bzw. wiederhergestellten Sache in Abzug gebracht.

Eine solche Wertdifferenz kann sich z.B. durch eine längere Lebensdauer ergeben: Wird eine gebrauchte Sache zerstört und hat die neu hergestellte Sache eine längere Lebensdauer als die zerstörte alte Sache Restlebensdauer gehabt hätte, ist dies aliquot zu berücksichtigen.

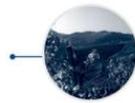
Für die Berechnung des Abzuges „neu für alt“ ist auf den Zeitpunkt der Schädigung abzustellen. Bei nicht wertvollen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens wird in der Praxis oft kein Abzug „neu für alt“ berücksichtigt und der Neuwert zuerkannt.

Für alle Fragen rund um das Thema Schadenersatz steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Oktober 2025)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring